

GRB 541/1991 / 09.07.1991

I Reglement über die Abgabe von Fernwärme

Inhaltsverzeichnis

Art.		Seite
1	Ordnung Lieferverhältnis	2
2	Voraussetzungen für Fernwärmelieferung	2
3	Lieferbedingungen	2
4	Vertrag	3
5	Technische Voraussetzungen Fernwärmelieferung	4
6	Anschluss an Verteilanlagen	4
7	Abnehmeranlagen	5
8	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
9	Messeinrichtungen	5
10	Messfehler	6
11	Tarife, Anschlussgebühren	6
12	Rechnungsstellung und Zahlung	6
13	Einstellung Fernwärmelieferung	7
14	Schlussbestimmungen	7



Art. 1

Ordnung Lieferverhältnis

- 1.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Fernwärmeversorgung Horgen, nachstehend „FVH“ genannt, und seinen Fernwärmebezüglern, nachstehend „Bezüglern“ genannt.
- 1.2 Der Anschluss an das Fernwärmenetz sowie der Bezug von Fernwärme gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Art. 2

Voraussetzungen für Fernwärmelieferung

- 2.1 Die FVH betreibt auf dem Gemeindegebiet eine zeitlich unbeschränkte Fernwärmeversorgung für Raumheizungen, Klimatisierungen, Warmwasserversorgungen und technische Anwendungen.
- 2.2 Die Grösse des Versorgungsgebietes hängt von der verfügbaren Abwärme ab und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Nutzung der Abwärme aus der Kehrrechtverbrennung regelt ein zeitlich begrenzter Vertrag zwischen dem Zweckverband für Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen und der Gemeinde Horgen.

- 2.3 Die Anschlüsse von Abnehmeranlagen werden bewilligt, sofern die Lieferungs- und Netzverhältnisse es gestatten.

Die Verweigerung aufgrund energiepolitischer Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Art. 3

Lieferbedingungen

- 3.1 Die FVH verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften dauernd mit der erforderlichen Wärme bis zum vertraglich vereinbarten Leistungsmaximum im Rahmen der Spezifikation in den „Technischen Bedingungen“ zu versorgen.
- 3.2 Die FVH kann die Abgabe von Fernwärme einschränken, insbesondere bei:
 - Betriebsstörungen
 - betriebsbedingten Lieferunterbrüchen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie neue Anschlüsse
 - Energieknappheit und behördlich verfügter Energiekontingentierung
 - höherer Gewalt wie Krieg, Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen usw.

- 3.3 Die Bezüger bzw. Eigentümer haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Wiederinbetriebnahme sowie aus Druckschwankungen der Fernwärmeversorgung entstehen können.
- 3.4 Die FVH schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Fernwärmelieferung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.
- 3.5 Der Weiterverkauf der bezogenen Fernwärme an Dritte ist nur mit schriftlicher Bewilligung der FVH gestattet.

Art. 4 Vertrag

- 4.1 Bezüger, d. h. Vertragspartner der FVH sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften.

Werden verschiedene Liegenschaften einer gemeinsamen Abgabe- und Messstelle angeschlossen, haften die Eigentümer dieser Liegenschaften solidarisch für die aus der Wärmelieferung entstehenden Verpflichtungen.

Auf Wunsch erfolgt der Geschäftsverkehr über Liegenschaftsverwaltungen, die vom Eigentümer der FVH schriftlich zu melden sind.

- 4.2 Voraussetzung für den Anschluss einer Liegenschaft an die Fernwärmeversorgung ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit der FVH.
- 4.3 Der Vertrag ist seitens der FVH unkündbar. Vorbehalten bleibt die Liquidation der Fernwärmeversorgung.

Der Bezüger kann den Vertrag je auf Ende eines Jahres schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auflösen.

Kündigt der Bezüger den Vertrag vor Ablauf von 20 Jahren, ist er verpflichtet, der FVH einen Anteil an ihre Investitionen für die Anschlussanlagen zu seiner Liegenschaft zurück zu vergüten. Der Anteil beträgt 1/20 der Kosten für jedes unter 20 Jahren liegende Jahr.

- 4.4 Beim Verkauf einer an die Fernwärmeversorgung angeschlossenen Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertrag über den Fernwärmebezug auf den Erwerber zu übertragen.

Der Verkäufer hat die Handänderung innert 10 Tagen schriftlich den Gemeindewerken zu melden. Der Verkäufer haftet für die Kosten der bis zu dieser Standesaufnahme bezogenen Wärme.

Art. 5

Technische Voraussetzungen Fernwärmelieferung

- 5.1 Die technischen Voraussetzungen der Fernwärmelieferung sind in den „Technischen Bedingungen“ für den Anschluss an das Fernwärmenetz der FVH festgelegt.
- 5.2 Der Anschluss von Abnehmeranlagen ist bewilligungspflichtig. Die Bezüger haben mit ihrem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Person durchgeführte Wärmebedarfsberechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Wenn die nach den Normen der Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) durchgeführte Wärmebedarfsrechnung zeigt, dass die Isolationsverhältnisse eines Objektes schlecht sind, kann die FVH einen Anschluss verweigern. Die Bewilligung einzelner Raumheizungsanschlüsse verpflichtet die FVH nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizanlagen zuzulassen.

Art. 6

Anschluss an Verteilanlagen

- 6.1 Die Anschlusskosten vom Fernwärmeverteilstrom bis zur privaten Abnehmeranlage (Gebäudezuleitung, Mauerdurchbruch, Absperrorgane, Wärmemessanlage und gebäudeinterne Zuleitung bis zum Wärmeumformer) werden von der FVH zu deren Lasten erstellt und bleiben ihr Eigentum (vgl. Beilage 1).
- 6.2 Der für die Anschlussanlagen benötigte Raum ist Eigentum des Bezügers und wird der FVH unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Personal der FVH wird der jederzeitige Zugang gewährleistet. Die FVH kann auf ihre Kosten ein abschliessbares Schlüsselrohr anbringen lassen.
- 6.3 Die Bezüger erteilen oder verschaffen der FVH kostenlos das Durchleitungsrecht für die Anschlussleitungen zu ihrer Liegenschaft sowie für die Anschlussleitungen zu Nachbarliegenschaften.
- 6.4 Bei Änderungen der Anschlussleitungen wegen Neu- oder Umbauten gehen die Kosten zu Lasten des Verursachers.
- 6.5 Die Armaturen der Anschluss- und Messanlagen dürfen nur durch Personal oder Beauftragte der FVH bedient und gewartet werden.

Die Wartungs- und Betriebskosten gehen zu Lasten der FVH. Der Stromverbrauch für die Messanlage geht zu Lasten des Bezügers.
- 6.6 Werden nicht mehr benützte Liegenschaften vom Verteilstrom abgetrennt, so entfällt eine Rückerstattung der Anschlussgebühren an die Bezüger.
- 6.7 Anschlussgebühren werden bei der Inbetriebnahme der Hausanschlussleitungen bzw. der Heizung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann die FVH Vorauszahlungen verlangen.

- 6.8 Die Überpflanzung der Hausanschlussleitungen mit Bäumen und Sträuchern ist zu vermeiden, damit allfällige Reparaturarbeiten möglichst kostengünstig ausgeführt werden können.
- 6.9 Die FVH ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Bezüglern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Zäunen usw. oder auf Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

Art. 7 Abnehmeranlagen

- 7.1 Die Abnehmeranlagen umfassen den Wärmeumformer, die Installationen zur gebäudeinternen Verteilung der Heizwärme und des Brauchwarmwassers (vgl. Beilage 1).

Die Abnehmeranlage und Reguliereinrichtungen sind nach den „Technischen Bedingungen“ der FVH vom Bezüglern auf seine Kosten zu erstellen und bleiben sein Eigentum.

Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1 Arbeiten im Bereiche der Fernwärmeanlagen, welche diese schädigen oder gefährden könnten (z. B. Bauarbeiten, Sprengungen etc.), sind der FVH rechtzeitig mitzuteilen.

Für Schäden im Unterlassungsfalle haben die Bezüglern aufzukommen.

- 8.2 Werden auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausgeführt, so haben sich der Auftraggeber oder Beauftragte vorgängig bei der FVH und beim Bauamt Horgen über die Lage allfällig im Boden verlegter Werkleitungen zu erkundigen.
- 8.3 Austretendes Heizwasser oder Dampf, die auf Undichtheiten in den Fernwärmeverteileranlagen oder in den Hausinstallationen hinweisen, sind der FVH unverzüglich zu melden.

Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung des Fernwärmeverbrauchs notwendigen Zähler werden von der FVH geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum und werden auf ihre Kosten unterhalten. Die Bezüglern haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen erstellen zu lassen.
- 9.2 Die Bezüglern können jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamte verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Apparate, trägt die unterliegende Partei.

- 9.3 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend.
- 9.4 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Apparate der FVH unverzüglich zu melden.

Art. 10 Messfehler

- 10.1 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Fernwärmebezug, soweit möglich, aufgrund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Bezüger von der FVH festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

Art. 11 Tarife, Anschlussgebühren

- 11.1 Der Tarif wird vom Gemeinderat in der Regel jährlich auf den 1. April neu festgesetzt.
- 11.2 Neue Tarife gelten für den ganzen Fernwärmebezug ab dem, dem Stichtag der Tarifrevision vorausgegangenem Ablesedatum.
- 11.3 Der Fernwärmetarif ist ein Eingliedtarif (Arbeitspreis).
- 11.4 Der Fernwärmepreis soll grundsätzlich zu andern Heizenergien (Öl, Gas, Strom) konkurrenzfähig sein, wobei nicht nur der reine Energiepreis, sondern auch die durchschnittlichen Betriebskosten zu berücksichtigen sind.
- 11.5 Die FVH erhebt für den Anschluss von Liegenschaften an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr. Die Höhe des Beitrages wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Rechnungsstellung und Zahlung

- 12.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, von der FVH zu bestimmenden Zeitabständen.
- 12.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
- 12.3 Wegen Beanstandungen der Messung des Fernwärmeverbrauchs dürfen die Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Art. 13 **Einstellung Fernwärmelieferung**

13.1 Die FVH ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Fernwärme zu verweigern, wenn die Bezüger

- a) Einrichtungen und Apparate benützen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen bzw. Sachen gefährden
- b) rechts- oder tarifwidrig Fernwärme beziehen
- c) den Beauftragten der FVH den Zutritt zu ihren Anlagen verweigern oder verunmöglichen
- d) ihren Zahlungsverpflichtungen für den Fernwärmebezug sowie für die Anschlussgebühren nicht nachgekommen sind
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandeln.

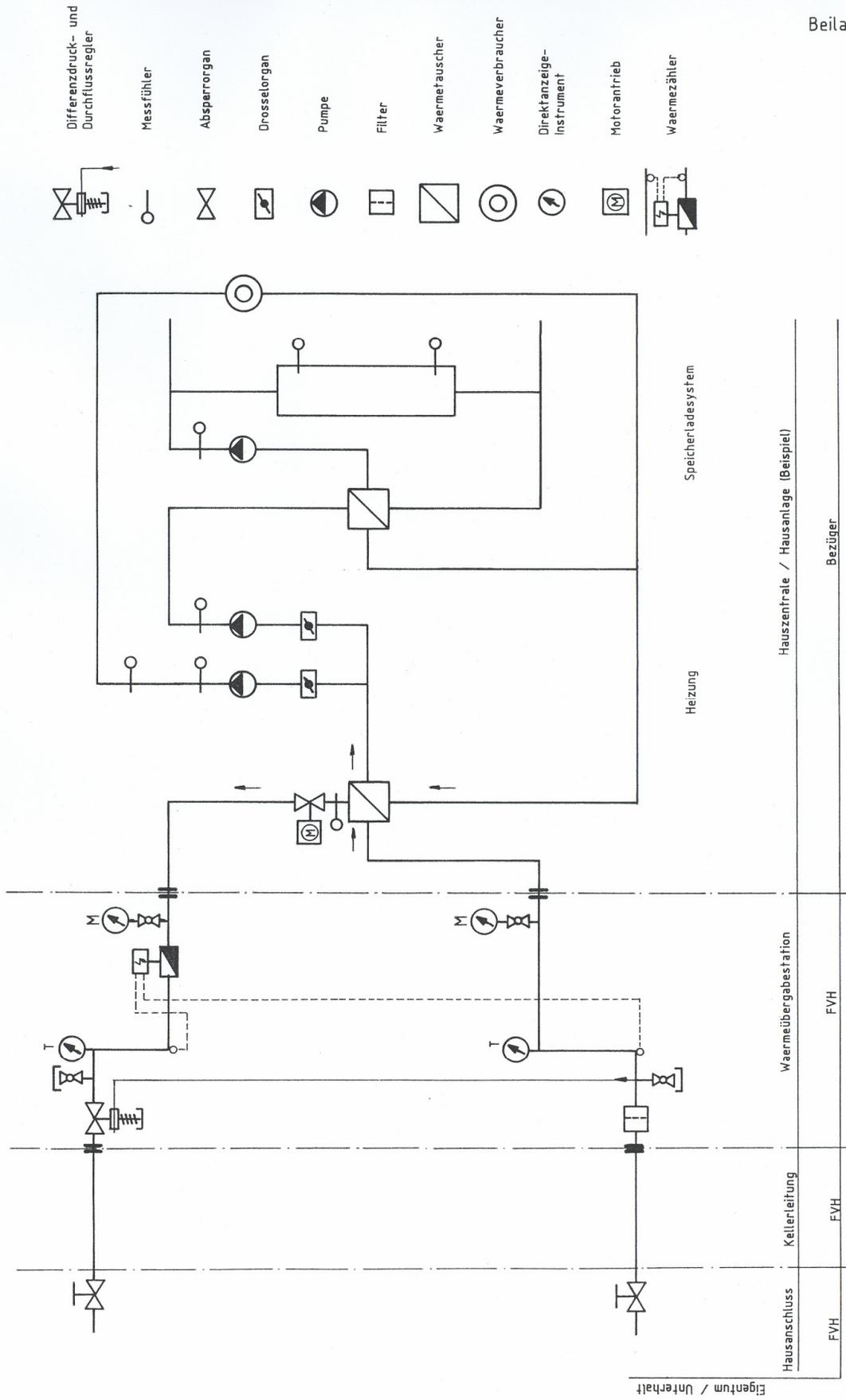
Art. 14 **Schlussbestimmungen**

14.1 Änderungen dieses Reglements müssen vom Gemeinderat drei Monate vor ihrem Inkrafttreten beschlossen werden.

14.2 Das Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft; es ersetzt jenes vom 5. Juli 1982.

Horgen, 9. Juli 1991
(GRB 1991/541)

Schema Hausstation



FERNWAERMEVOR- UND RUECKLAUFTEMPERATUR IN DER HAUSSTATION

